



Rundschreiben Nr. 07/2026 – Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Dominik Watschinger

Bruneck, den 15.04.2026

Ausbildungs- und Orientierungspraktika 2026 für Schüler und Studenten

Wie in den vergangenen Jahren ist auch heuer die Beschäftigung von Schülern und Studenten während der Ferienzeit durch die Ausbildungs- und Orientierungspraktika möglich. Vorteile dieser Betriebspraktika für die Unternehmen sind die geringen Kosten (keine Sozialbeiträge!).

Neuerungen ab dem Jahr 2026:

- verpflichtender Arbeitssicherheitskurs vor Aufnahme der Tätigkeit;
- keine gefährlichen Tätigkeiten von minderjährigen Sommerpraktikanten.

Ziel des Praktikums:	Mit der Ausbildungs- und Orientierungspraktika sollen die Schüler und Studenten ihre schulische Ausbildung ergänzen und Orientierungshilfen für die Berufswahl erhalten; sie dürfen nicht für Produktionstätigkeiten, Serienarbeiten oder sonstige Tätigkeiten mit einem niedrigen beruflichen Niveau, wie Hilfsarbeiten herangezogen werden.
Rentenversicherung:	Nachdem es sich um <u>kein</u> Arbeitsverhältnis handelt, sind die Praktikanten auch <u>nicht rentenversichert</u> .
Unfallversicherung:	Die Praktikanten sind durch den Arbeitgeber unfallversichert (INAIL).
Zivilrechtliche Haftung:	Der Betrieb muss die zivilrechtliche Haftung für die Praktikanten übernehmen. Die Eckdaten der Versicherungspolizze sind im Ansuchen anzugeben. Empfehlung: Risiko für Praktikanten in der Betriebshaftpflichtversicherung einschließen.
Mindestalter:	Das Mindestalter beträgt 15 Jahre . Für Praktikanten, welche das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bzw. noch 14 Jahre alt sind , können lediglich Betriebspraktika, welche von Berufsschulen genehmigt werden, abgeschlossen werden.





Dauer des Praktikums:	<p>Das Praktikum muss eine Mindestdauer von 2 Wochen aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Oberschüler und Berufsschüler bis zu maximal 3 Monaten im Zeitraum vom 01.06. bis zum 30.09. (Ferienzeit).- Universitätsstudenten bis zu maximal 6 Monaten über das gesamte Jahr möglich. <p>Die max. Gesamtdauer beträgt 10 Monate. Ein Praktikum ist nicht mehr möglich, wenn der Schüler oder Student bereits Praktika mit einer Gesamtdauer von zehn Monaten absolviert hat.</p> <p>Das Praktikum kann auch innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Schulausbildung beginnen.</p>
Anzahl der Praktikanten:	<ul style="list-style-type: none">- Bis zu 5 Beschäftigte: 1 Praktikant- 6 – 19 Beschäftigte: 2 Praktikanten- mehr als 20 Beschäftigte: nicht mehr als 10% der Belegschaft <p>Betriebe ohne Mitarbeiter können einen Praktikanten anstellen.</p>
Entlohnung:	<p>Die Landesarbeitskommission empfiehlt ein Taschengeld zwischen brutto € 650 und € 900, auf jeden Fall mindestens € 300 pro Monat.</p>
Jugendschutzbestimmungen	<p>Für Minderjährige gelten die Jugendschutzbestimmungen und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none">- unter 16 Jahre: Höchstarbeitszeit 7 h/Tag und 35 h/Woche – 2 Ruhetage/Woche- 16 und 17 Jahre: Höchstarbeitszeit 8 h/Tag und 40 h/Woche – 2 Ruhetage/Woche
Wie kann der Antrag eingereicht werden?	<p>Der Antrag muss online eingereicht werden!</p> <p>Das Betriebspraktikum muss im Voraus online über das Portal ProPraktika von der Autonomen Provinz Bozen, Abteilung Arbeit eingereicht und genehmigt werden. Der Zugang erfolgt mit dem Account von ProNotel2.</p> <p>Die Genehmigung erfolgt entweder sofort oder innerhalb von 10 Tagen. Die Zustellung der Genehmigung erfolgt über E-Mail und über das Portal ProPraktika mittels „Download“.</p>





Original mit Stempelmarke € 16 aufbewahren	Das Original des unterzeichneten Ausbildungs- und Orientierungspraktikum Vertrages ist vom Unternehmen mit einer Stempelmarke von € 16 aufzubewahren. Auch für Verlängerungen ist eine Stempelmarke von € 16 vorgesehen.
Ärztliche Untersuchung	Eine ärztliche Untersuchung ist nicht mehr notwendig. Für minderjährige Praktikanten ist die vorherige ärztliche Untersuchung beim Hausarzt nicht mehr erforderlich (Mitteilung des Arbeitsministeriums Nr. 1/2013 vom 02.05.2013).
Arbeitssicherheit	Grundsätzlich sind auch für Praktikanten die Arbeitsschutzbestimmungen, gleich wie für alle anderen Mitarbeiter, einzuhalten und die erforderlichen Kurse abzulegen . Erkundigen Sie sich bei Ihrem Praktikanten, ob dieser bereits in der Schule den 8-stündigen Pflichtkurs bezüglich Arbeitssicherheit absolviert hat . Sollte dem nicht so sein empfehlen wir dies noch vor Praktikumsbeginn nachholen zu lassen (z.B. durch einen Onlinekurs). Wenden Sie sich hierfür am besten an Ihren Arbeitssicherheitsexperten. Ab dem Jahr 2026 ist es für minderjährige Praktikanten absolut verboten, gefährliche Tätigkeiten im Sinne der geltenden Gesetzgebung auszuüben! Eine Liste der betroffenen Tätigkeiten finden Sie im Anhang.

Für weitere Informationen verweisen wir auf das beiliegende Informationsblatt der Autonomen Provinz Bozen.

Die Online Meldung ist zu machen unter:

<https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/arbeit/arbeitsvertraege/ausbildungs-und-orientierungspraktika.asp>

Gerne stehen auch wir für die Abfassung der Ansuchen zur Verfügung.



Berufsbild	Verbotene gefährliche Tätigkeiten für Minderjährige
Aufzugsanlagentechniker	Keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile; Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens eine halbe Stunde täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) und hochentzündlichen (F+) Stoffe; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; keine Arbeiten mit Spannungen über 400 Vac oder 600 Vcc; keine Verwendung von Presslufthämmern.
Autoelektriker	Keine Arbeiten mit Öl-, Benzin-, und Gastank, keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Bäcker	Beachtung des Artikel 15 des Gesetzes Nr. 977/67 in geltender Fassung, XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Bau- und Galanteriespengler	Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastaufzügen, keine Nagelpistole mit Pulverpatronen, keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; Glas-, Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub und Holz- oder Glaswolle, Steinwollprodukte, XI- und XN Stoffe, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Baumaschinentechniker	Keine funkerzeugenden Arbeiten mit Öl- oder Benzintank; keine Arbeiten mit bereits verwendeten Gastank oder -leitungen; keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens eine halbe Stunde täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) und hochentzündlichen (F+) Stoffe; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Bauschlosser	Keine Arbeiten an Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Bodenleger	Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige; keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen; XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Buchbinder	Kein Lärm über 90 dBA, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.

Chemielaborant	Keine Exposition mit Stoffen und Gemischen, die akut giftig der Kategorie 1, 2 oder 3 (H300, H301, H304, H310, H311, H330 und H331), zielorgantoxisch nach einer Exposition der Kategorie 1 oder 2 (H370 und H371) bzw. nach wiederholter Exposition der Kategorie 1 (H372), reproduktionstoxisch der Kategorie 1 oder 2 (H360 und H361), mutagen der Kategorie 1A, 1B oder 2 (H340 und H341), krebserregend der Kategorie 1A, 1B oder 2 (H350 und H351), hautätzend der Kategorie 1A, 1B oder 1C (H314) bzw. augenschädigend der Kategorie 1 (H318) sind, mit Aerosolen, Gasen oder Flüssigkeiten der jeweiligen Kategorie 1 (H220, H222, H224), mit selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen vom Typ A, B, C oder D (H240, H241 und H242) mit organische Peroxide vom Typ A oder B (H240 und H241) sowie mit instabilen explosiven Stoffen (H200, H201, H202 e H203). Exposition mit anderen einschlägig gekennzeichneten Stoffen und Gemischen nur mit angemessenem kollektivem oder persönlichem Schutz.
Dachdecker	Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastaufzügen, keine Nagelpistole mit Pulverpatronen, keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; Glas-, Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub und Holz- oder Glaswolle, Steinwollprodukte, XI- und XN Stoffe, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Distilleur	Kein Kontakt mit giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Substanzen, Kontakt mit XI- und XN-Stoffen nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Drechsler (Holz)	Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Drucker	Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Elektromechaniker	Keine Arbeiten mit Spannungen über 400 Volt AC oder 600 Volt DC, keine Verwendung von XI- und XN- Stoffe sowie Mauerstaub nur mit persönlicher Schutzausrüstung, keine Exposition mit Bleidämpfen.
Elektrotechniker	Keine Arbeiten mit Spannungen über 400 Vac oder 600 Vcc, kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, keine Verwendung von Pressluftschlämmern und Nagelpistolen mit Pulverpatronen, XI- und XN-Stoffe sowie Mauerstaub nur mit persönlicher Schutzausrüstung, keine Arbeiten mit Gefährdung aufgrund von Spannungen über 400 Volt AC und 600 Volt DC, keine Exposition mit Bleidämpfen.
Fachkraft für Lebensmittelherstellung	Keine hochgiftigen Stoffe (T+), hochentzündliche Stoffe (F+) unter strenger Aufsicht eines Tutors mit rasch wirksamen Löschmitteln, ätzende Stoffe (C) mit geeignetem Schutz (S24, S25) und unter strenger Aufsicht eines Tutors mit wirksamer Erster Hilfe (S26, S27, S28), XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Fahrradmechaniker	XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Fahrradmechatroniker	Keine Arbeiten mit Spannungen über 400 Volt/AC oder 600 Volt/DC, keine Verwendung von giftigen Substanzen und Zubereitungen (H331, H334), reizende und ätzende Substanzen und Zubereitungen (H314, H315, H317, H318, H319) nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Feuerungsanlagenmonteur	Keine Arbeiten an bereits benutzten Öl-, Benzin-, und Gastank, keine Exposition mit Asbest, Blei, Ruß oder Brandrückstände, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; steinwollehaltige Produkte, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.

Fliesen- Platten- und Mosaikleger	Keine Silikose erzeugende Stäube, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Fliesenleger	Keine Silikose erzeugende Stäube, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Forstfacharbeiter	Lärm zwischen 80 und 87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb; keine Bedienung und Steuerung von selbst fahrenden Maschinen und Fahrzeugen über 125 cm ³ ; keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile; keine Fällung von Bäumen.
Fotograf	XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Friseur	Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Galvaniseur	Es dürfen keine Minderjährige in offenen elektrolytischen Verfahren zugewiesen werden, keine Exposition mit Chrom-6 und anderen krebserregenden Stoffen oder Blei und dessen Verbindungen, keine Exposition mit nitrotoluol- oder terpentinhaltigen Lacken, keine Exposition mit Schwefelsäure in Konzentrationen über 0,05 Milligramm pro Kubikmeter, mit Phosphorsäure in Konzentrationen über 0,05 Milligramm pro Kubikmeter, mit Salzsäure oder Chlorwasserstoff in Konzentrationen über 3,8 Milligramm pro Kubikmeter und mit Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, Exposition mit weiteren giftigen (T), hochgiftigen (T+), hochentzündlichen (F+), ätzenden (C) und explodierenden (E) Substanzen nur mit spezieller Genehmigung des Arbeitsinspektorates, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung, Zugang zum Beschichtungsraum bzw. Raum der Spritzanlage (Kunstharzpulver) nur mit Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung für Atemwege, Mund und Augen.
Gärtner	Giftige Stoffe (T) nur mit Atemschutzgerät und geeigneter Schutzbekleidung, XI- und XN-Stoffe sowie biologische Wirkstoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Glaser	Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen; Glaswolle und Glasstaub sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Goldschmied	Keine Produktion oder Schmelzung von Legierungen mit Blei, Zink, Arsen, Antimon, Mangan, Thallium, Selen, Vanadium, Quecksilber und Chrom; keine Raffinierung von Edelmetallen; Lötten nur mit fachgerechter Absaugung.
Hafner	Keine Silikose erzeugende Stäube, keine Exposition mit Asbest oder Blei, keine Arbeiten mit Presslufthämmer oder vibrierenden Werkzeugen (Hilti), keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastenaufzügen, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; steinwollehaltige Produkte, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Installateur von Heizungs- und Sanitäreanlagen	Keine Verwendung von Blei, keine Arbeiten auf Gas- und Ölbehälter, keine Verwendung von Presslufthämmern oder vibrierende Geräte (Hilti), keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastenaufzügen, XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Isolierer	Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten; keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; Glas-, Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub und Holz- oder Glaswolle, Steinwollprodukte, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung; keine Aushubsarbeiten, keine Bedienung

	und Steuerung von selbst fahrenden Maschinen und Fahrzeugen über 125 cm ³ .
Kälte- und Klimatechniker	Keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; XI- und XN-Stoffe Arbeiten in betriebenen Kühlzellen sowie nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Kälteanlagenbauer	Keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; XI- und XN-Stoffe Arbeiten in betriebenen Kühlzellen sowie nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Kaminkehrer	Keine Arbeit auf Kaminen mit Asbest bzw. Exposition mit Asbest oder giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) oder leicht entzündlichen (F+) Substanzen; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Substanzen oder Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung; Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung gegen Hautresorption und Einatmung der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (Schutzkleidung, Kopfbedeckung, staubunddurchlässige Handschuhe, Atemschutz mit Filter mindestens der Klasse P2); Wechsel der verunreinigten persönlichen Schutzausrüstung; Verbot am Arbeitsplatz zu essen oder zu rauchen; der Wert des im Harn nachgewiesenen "1-Hydroxypyren" darf beim Minderjährigen den Schwellenwert von 2,7 µgr/gr Kreatinin und bei den übrigen Arbeitnehmern des Betriebes den biologischen Arbeitsstoff-Toleranzwert von 4,4 µgr/gr Kreatinin nicht übersteigen.
Karosserietechniker	Keine funkenenerzeugenden Arbeiten mit Öl- oder Benzintank; keine Arbeiten mit bereits verwendeten Gastank oder -leitungen; keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens eine halbe Stunde täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) und hochentzündlichen (F+) Stoffe; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Kfz-Mechatroniker	Keine Arbeiten mit Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. Keine Arbeiten mit Spannungen über 400 Vac oder 600 Vcc.
Konditor	Beachtung des Artikel 15 des Gesetzes Nr. 977/67 in geltender Fassung, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Kunstschmied	Keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.

Kunststofftechniker	Lärm zwischen 80 und 87 dB(A) LEX/8h nur mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung; Verbot der Nutzung von krebserregenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxische Substanzen und Gemische; Verbot der Nutzung von akut giftigen Substanzen und Gemische der Kategorie 1, 2 und 3 sowie von Substanzen und Gemische mit spezifischer Zielorgantoxizität der Kategorie 1 und 2 bzw. mit hautätzender Wirkung der Kategorie 1A, 1B und 1C; andere chemische Substanzen und Gemische und Aussetzung an gefährlichen Gas, Dämpfe und Stäube nur mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung; Metallisierung der Kunststoffe nur mit ferngesteuerten Verfahren außerhalb von dichten Bereichen; Verbot des Aufenthaltes in explosionsgefährdeten Räumen.
Lackierer	Keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; XI- und XN-Stoffe sowie Schleifstäube nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Landmaschinenmechaniker	Keine Arbeiten mit Öl-, Benzin-, und Gastank, keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Maler und Lackierer	Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; XI- und XN-Stoffe sowie Schleifstäube nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Maler/Anstreicher	Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Maschinenbaumechaniker	Keine Arbeiten mit Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Maschinenschnitzer	Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, Holzstaub und Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Maurer	Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, keine Arbeiten mit Asbest oder Blei, keine Arbeiten mit Motorsägen, Pressluftschlämmer oder Nagelpistole mit Pulverpatronen, keine Aushubsarbeiten, keine Bedienung und Steuerung von selbstfahrenden Maschinen und Fahrzeugen über 125 cm ³ , keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastenaufzügen, kein Abbruch von Felsen, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.

Mechatroniker	Keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens eine halbe Stunde täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine hochentzündlichen oder leichtentzündliche bzw. giftige bei Einatmung allergieauslösende oder für die Haut ätzende Stoffe und Zubereitungen (H224, H225, H240, H241, H311, H312, H331, H334); reizende oder für die Haut ätzende Stoffe und Zubereitungen (H314, H315, H317, H318, H319) sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Medientechnologe Druckverarbeitung	Kein Lärm über 90 dBA, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Metzger	Schlachten verboten; kein Einsatz auf Fleischwölfen und Cutter (Blitz) ohne geeignete Reiß- bzw. Schneidesicherung; keine Exposition mit ionisierenden Strahlen oder giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) oder leicht entzündlichen (F+) Substanzen; reizende (XI) und (XN) gesundheitsschädliche Substanzen oder Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung; persönliche Schutzausrüstung gegen Feuchtigkeit und Untertemperatur für Körper, Kopf, Hände und Füße; Verwendung von Auslösemessern und Schneidewerkzeugen nur mit persönlicher Schutzausrüstung für Oberkörper, Bauch, Schenkel und Arme des Minderjährigen; keine Überschreitung der vom zuständigen Arzt festgelegten Hebe- und Zuglast bzw. von 20 kg beim Heben, Tragen oder Schieben von Lasten auf einfachen S-Haken, von 100 kg beim Schieben von Lasten auf geräderten S-Haken und 200 kg beim Schieben von drei- oder vierrädrigen Wagen auf ebener Fläche.
Milchtechnologie	Verbot von hoch und leicht entzündlichen Stoffen und Zubereitungen (H224, H225, H240, H241) bzw. von giftigen oder bei Einatmung allergieauslösende Stoffen und Zubereitungen (H331, H334), reizende oder für die Haut ätzende Stoffe und Zubereitungen (H314, H315, H317, H318, H319) nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Motorradmechaniker	Keine Arbeiten mit Öl-, Benzin-, und Gastank, keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile, kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Offset-Drucker	Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Optiker	Keine Exposition mit Glasstaub, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Orgelbauer	Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, manuelles Schleifen von Holz höchstens eine Stunde pro Tag mit Schutzgerät FFP2; keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, Löten und Verflüssigen von Lötzinn maximal eine Stunde am Tag und nur mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (Brillen, Lederkleidung) sowie von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine krebserregenden Wirkstoffe, keine

	giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; keine Arbeiten mit Gefährdung aufgrund von Spannungen über 400 Volt AC und 600 Volt DC, XI- und XN Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung;
Radio/TV-Techniker	Keine Arbeiten mit Spannungen über 400 V AC oder 600 V DC, keine Arbeiten mit Gefährdung aufgrund von Spannungen über 400 Volt AC und 600 Volt DC, Löten und Verflüssigen von Lötzinn höchstens eine halbe Stunde täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in den Werkraum, welche dem Stand der Technik entsprechen; keine giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) und hochentzündlichen (F+) Stoffe; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Stoffe.
Reprolitograph	Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen, XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Restaurator von Möbeln und Holzgegenstände	Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe, kein Blei, kein Asbest und keine krebserregenden Wirkstoffe; XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h und zulässige Holzstäube nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Sägewerker	Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Schlosser	Keine Arbeiten mit Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens zwei Stunden wöchentlich und nur mit Verwendung der einschlägigen persönlichen Schutzausrüstung (Brillen, Lederkleidung) sowie von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Schmied	Keine Arbeiten mit Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens zwei Stunden wöchentlich und nur mit Verwendung der einschlägigen persönlichen Schutzausrüstung (Brillen, Lederkleidung) sowie von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Schönheitspflegerin	Aceton und ätherische Öle mit ausreichender Belüftung/Abfuhr von Dämpfen.
Schuhmacher/ Ortopädienschuhmacher	Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen, XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.

Seilbahntechniker	Keine funkenerzeugenden Arbeiten mit Öl- oder Benzintank; keine Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten auf laufenden Motoren und Antriebsteile; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme höchstens eine halbe Stunde täglich und nur mit Verwendung von Absauganlagen ohne Luftrückfuhr in die Werkhalle, welche dem Stand der Technik entsprechen; kein Schweißen von verunreinigten oder mit chrom- oder manganhaltigen Metallen; keine giftigen (T), hochgiftigen (T+), ätzenden (C) und hochentzündlichen (F+) Stoffe; reizende (XI) und gesundheitsschädliche (XN) Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Siebdrucker	Kein Hautkontakt und keine Einatmung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen; "XI" und "XN" klassifizierte Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung; Bildschirmarbeit höchstens 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich; Reinigung von Filme und Rahmen nur mit Schutzmaske mit Filter A2 oder höhere Klasse; während des Einsatzes am Arbeitstisch, der Reinigung der Rahmen, in der Farbmischung und an den Druckmaschinen Abführung der verunreinigten Luft.
Spengler/Dachdecker/Glaser	Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastaufzügen, keine Nagelpistole mit Pulverpatronen, keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; Glas-, Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub und Holz- oder Glaswolle, Steinwollprodukte, XI- und XN Stoffe, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Steinmetz	Keine Bedienung von Gabelstaplern mit Fahrersitz oder Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastaufzügen. Kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h, Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h, Quarz- bzw. Steinstaub sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung. Keine Hand/Arm-Vibrationen über 2,5 m/s ² bzw. Ganzkörper-Vibrationen über 0,5 m/s ² im Bezugszeitraum von 8 Stunden. Keine manuelle Bewegung von Lasten über 20 kg (Männer) bzw. 15 kg (Frauen).
Tapezierer - Raumausstatter	Holzstaub sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Techniker für automatische Torsysteme	Keine Verwendung von giftigen, hochgiftigen oder ätzenden Stoffe, Glas-, Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub und Holz- Stein- oder Glaswolle, Steinwollprodukte XI- und XN-Stoffe sowie Lärm über 87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung, keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischen/hydraulischen Auftrieb, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, Lötten mit beilhaltigem Metall unter Verwendung fachgerechter Absaugung bzw. im Freien maximal einmal 15 Minuten pro Woche.
Tiefbauer	Kein Einsatz bei Sprengungen; kein Einsatz bei jedwelchem Untertagebau, in Brüchen, in Gruben und bei Aushubarbeiten; kein Abbruch von Felsen, kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten; keine Bedienung oder Steuerung von Fahrzeugen über 125 cm ³ , Bagger oder selbstfahrenden Maschinen; keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lastaufzügen; keine Arbeiten mit Motorsägen, Pressluftschlämmern, vibrierenden Geräten oder Nagelpistolen mit Pulverpatronen; keine Arbeiten mit Asbest oder Blei; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Lärm

	zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h, sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Tierfutterhersteller	Staubexposition nur mit geeigneten PSA (Schutzanzug, Handschuhe, Filtermaske) und nur in explosionsgeschützten Arbeitsumfeld. Besuch von Ställen bzw. Kontakt mit Tieren nur mit geeigneten PSA (Stiefel, Schutzanzug, Handschuhe); kein Kontakt mit gefährlichen Tieren (Stieren usw.). Manuelle Handhabung von Lasten nur mit Sicherheitsschuhen und nur bis 20 kg oder vom zuständigen Betriebsarzt individuell zugestandene Höchstgrenze. Keine Exposition mit biologischen Wirkstoffen der 4. Gruppe.
Tischler	Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung, manuelle Schleifen höchstens eine Stunde pro Tag mit Schutzgerät FFP2.
Trockenbauer/Maler	Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten; keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; keine Arbeiten mit Asbest, Blei oder krebserregenden Wirkstoffen; keine Arbeiten mit Motorsägen, Pressluftschlämmer oder Nagelpistole mit Pulverpatronen; keine Bedienung und Steuerung von selbstfahrenden Maschinen und Fahrzeugen über 125 cm ³ ; keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lasteaufzügen; kein Lärm über 87 dB(A) LEX/8h; Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h Holz-, Stein- bzw. Ziegelstaub, Stein-, Holz- oder Glaswolle sowie XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Werkzeugbauer	Keine Arbeiten mit Behälter in denen chemische Stoffe oder Gase aufbewahrt sind, keine Schleifmaschinen mit flexibler Antriebswelle, kein Schweißen und Trennschweißen mit elektrischem Bogen, Sauerstoff- und Acetylsauerstoffflamme, keine giftigen, hochgiftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffe; XI- und XN-Stoffe nur mit persönlicher Schutzausrüstung.
Zahnarztassistent	Keine giftigen (H300, H301, H304, H310, H311, H330, H331, H334, H370, H371) oder krebserregenden bzw. erbgutschädigende ((H340, H341, H350, H351, H360, H361) Stoffe und Zubereitungen; reizende oder für die Haut ätzende Stoffe und Zubereitungen (H312, H314, H315, H317, H318, H319, H335, H336) nur mit persönlicher Schutzausrüstung; keine Aussetzung an ionisierenden Strahlungen gemäß Artikel 120, 121 und 146 des Legislativdekretes 101/2020.
Zahntechnikerassistent	Keine giftigen (H300, H301, H304, H310, H311, H330, H331, H334, H370, H371) oder krebserregenden bzw. erbgutschädigende ((H340, H341, H350, H351, H360, H361) Stoffe und Zubereitungen; reizende oder für die Haut ätzende Stoffe und Zubereitungen (H312, H314, H315, H317, H318, H319, H335, H336) nur mit persönlicher Schutzausrüstung; keine Aussetzung an ionisierenden Strahlungen gemäß Artikel 120, 121 und 146 des Legislativdekretes 101/2020.
Zimmerer	Kein Auf- und Abbau von externen Gerüsten, kein Hartholz- oder Mischstäube nicht über 5 mg/m ³ für die Allgemeinheit der Mitarbeiter und nicht über 2 mg/m ³ für Minderjährige, keine Bedienung von Kranen bzw. Hebemittel mit mechanischem Auftrieb mit Ausnahme von Aufzügen und Lasteaufzügen, keine Nagelpistole mit Pulverpatronen, Steinwollprodukte, XI- und XN-Stoffe sowie Lärm zwischen 80/87 dB(A) LEX/8h nur mit persönlicher Schutzausrüstung.